

Vermögensbesteuerung von Körperschaften und ihren Eigentümern, Anrechnung und Alternativen

Bei Vermögensbesteuerung besteht ggf. das Problem der Doppelbesteuerung von Körperschaften und den Eigentümern, deren Vermögen das darstellt. Welche Probleme wirft es auf, ein Anrechnungsverfahren vorzusehen?

Kurzfassung: **Ein Anrechnungsverfahren bei der Vermögensbesteuerung klingt elegant – führt aber in der Praxis zu erheblichen technischen, administrativen und rechtlichen Problemen.** Ich zeige dir die wichtigsten Punkte, die in der Steuerrechtsliteratur immer wieder genannt werden.

□ Ausgangsproblem

Bei einer Vermögenssteuer wird das Vermögen **der Körperschaft** besteuert.

Das Vermögen der Körperschaft ist aber gleichzeitig **Vermögen der Anteilseigner** (wirtschaftlich betrachtet).

→ Gefahr der **Doppelbesteuerung**.

Ein *Anrechnungsverfahren* würde bedeuten:

Die vom Unternehmen gezahlte Vermögenssteuer wird auf die Vermögenssteuer der Anteilseigner angerechnet.

Klingt logisch – ist aber extrem schwierig umzusetzen.

! Die zentralen Probleme eines Anrechnungsverfahrens

1 Identifikation der Eigentümer

Um eine Anrechnung vorzunehmen, müsste der Staat wissen:

- Wer hält wie viele Anteile?
- Zu welchem Zeitpunkt?
- Über welche Ketten (Holdingsstrukturen, Fonds, Trusts, Stiftungen)?
- Mit welchen wirtschaftlichen Berechtigungen?

➔ In der Realität sind Eigentümerstrukturen oft **komplex, international, verschachtelt oder anonymisiert**.

Ein Anrechnungsverfahren wäre ohne ein massives Transparenzregister kaum durchführbar.

2 Bewertung der Anteile

Die Vermögenssteuer der Körperschaft basiert auf dem **Unternehmensvermögen**.

Die Vermögenssteuer der Anteilseigner basiert auf dem **Wert ihrer Anteile**.

Diese Werte sind **nicht identisch**:

- Unternehmensvermögen ≠ Marktwert der Aktie
- Marktwert schwankt täglich
- Minderheitsanteile haben Abschläge
- Nicht-börsennotierte Unternehmen müssen geschätzt werden

➔ Wie soll man die Steuer der Körperschaft korrekt auf die Anteilseigner verteilen, wenn die Bewertungsgrundlagen völlig unterschiedlich sind?

③ Zeitliche Abgrenzung

Die Körperschaft zahlt Vermögenssteuer **einmal jährlich**.

Anteile wechseln aber **ständig** den Besitzer.

Fragen, die unlösbar werden:

- Wer bekommt die Anrechnung, wenn die Aktie im Jahresverlauf mehrfach verkauft wurde?
- Der Eigentümer am Stichtag?
- Der Eigentümer zum Zeitpunkt der Steuerzahlung?
- Alle anteilig?

➔ Das führt zu enormem Verwaltungsaufwand und Streitfällen.

④ Internationale Anteilseigner

Viele Unternehmen haben Anteilseigner im Ausland.

- Sollen ausländische Anteilseigner eine Anrechnung bekommen?
- Wenn ja: Wie wird das kontrolliert?
- Wenn nein: Werden inländische Anteilseigner benachteiligt?

➔ Das führt zu **Doppelbesteuerungsabkommen**, die angepasst werden müssten – politisch extrem schwierig.

⑤ Steuervermeidung durch Strukturierung

Mit einem Anrechnungsverfahren entstehen neue Gestaltungsmöglichkeiten:

- Zwischenschaltung von Holdings in Niedrigsteuerländern
- Nutzung von Stiftungen
- Fragmentierung von Eigentum
- Arbitrage durch Anteilskäufe rund um den Stichtag

➔ Das System würde schnell **ineffizient und leicht umgehbar**.

⑥ Verwaltungsaufwand und Bürokratie

Ein funktionierendes Anrechnungsverfahren würde erfordern:

- Vollständige Eigentümerregister
- Laufende Aktualisierung
- Bewertung aller Anteile
- Abgleich zwischen Körperschaft und Anteilseignern
- Internationale Informationsaustausche

➔ Der Aufwand wäre **gigantisch** und kaum praktikabel.

易 Fazit

Ein Anrechnungsverfahren bei der Vermögensbesteuerung scheitert in der Praxis an:

- undurchsichtigen Eigentümerstrukturen
- Bewertungsproblemen
- zeitlichen Zuordnungsproblemen
- internationalem Kapitalverkehr
- enormer Bürokratie
- Missbrauchsanfälligkeit

Deshalb wird in der Steuerrechtswissenschaft meist empfohlen:

☒ **Entweder Körperschaftsvermögen ODER Anteilseignervermögen besteuern – aber nicht beides**

mit Anrechnung.

Wenn du willst, kann ich dir auch erklären:

- welche Alternativen es gibt (z. B. „Zurechnungsmodell“, „Einheitsbesteuerung“, „Nur-Eigentümer-Besteuerung“)
- wie andere Länder das Problem lösen
- wie man Doppelbesteuerung ohne Anrechnung vermeiden könnte

Bitte Alternativen, auch Halbvermögensbesteuerung einbeziehen.

Hier ist die strukturierte Übersicht über **Alternativen zum Anrechnungsverfahren**, inklusive der **Halbvermögensbesteuerung**. Ich gehe dabei darauf ein, wie jedes Modell versucht, die Doppelbesteuerung zwischen Körperschaft und Anteilseignern zu vermeiden – und welche Probleme jeweils entstehen.

1. Nur-Körperschaftsbesteuerung (reine Unternehmensvermögenssteuer)

Idee:

Nur das Vermögen der Körperschaft wird besteuert. Die Anteile der Eigentümer bleiben *vermögenssteuerfrei*.

Vorteile:

- Doppelbesteuerung wird vollständig vermieden
- Einfach administrierbar
- Keine Bewertung privater Aktien nötig
- Keine Eigentümertransparenz nötig

Nachteile:

- Ungleichbehandlung gegenüber Privatvermögen
- Vermögen in Personengesellschaften wird anders behandelt
- Politisch umstritten, weil „Kapitalgesellschaften bevorzugt“ wirken

Einsatz in der Praxis:

Wird in manchen Ländern diskutiert, aber selten umgesetzt.

2. Nur-Eigentümerbesteuerung (reine Anteilseigner-Vermögenssteuer)

Idee:

Die Körperschaft zahlt *keine* Vermögenssteuer.

Nur die Anteilseigner zahlen Vermögenssteuer auf den Wert ihrer Anteile.

Vorteile:

- Keine Doppelbesteuerung
- Ökonomisch sauber: Vermögen wird dort besteuert, wo es „letztlich hingehört“
- Keine Unternehmensbewertung nötig (nur Anteilsbewertung)

Nachteile:

- Bewertung nicht-börsennotierter Anteile extrem schwierig
- Internationale Anteilseigner schwer erfassbar
- Gefahr der Steuervermeidung durch Zwischenschaltung von Holdings

Einsatz:

Theoretisch attraktiv, praktisch schwer umsetzbar.

□ 3. Halbvermögensbesteuerung (50/50-Modell)

Idee:

Das Vermögen wird **zur Hälfte bei der Körperschaft** und **zur Hälfte beim Anteilseigner** besteuert.

Ziel:

Doppelbesteuerung reduzieren, ohne ein kompliziertes Anrechnungsverfahren einzuführen.

Vorteile:

- Einfacher als ein vollständiges Anrechnungsverfahren
- Lasten werden zwischen Unternehmen und Eigentümern geteilt
- Weniger Bewertungsdruck auf einer Seite

Nachteile:

- Bewertungsprobleme bleiben bestehen
- Anteilseigner müssen trotzdem bewertet werden
- Körperschaften zahlen auch dann, wenn Eigentümer im Ausland sitzen
- Kann zu Über- oder Unterbesteuerung führen, weil die 50/50-Aufteilung ökonomisch willkürlich ist

Bewertung:

Ein politischer Kompromiss, aber ökonomisch nicht sauber.

□ 4. Zurechnungsmodell (Look-Through-Modell)

Idee:

Das Vermögen der Körperschaft wird **den Anteilseignern direkt zugerechnet**, proportional zu ihren Anteilen.

Die Körperschaft selbst zahlt *keine* Vermögenssteuer.

Vorteile:

- Ökonomisch korrekt: Vermögen wird dort besteuert, wo es „hingehört“
- Keine Doppelbesteuerung
- Keine Unternehmensbesteuerung nötig

Nachteile:

- Erfordert vollständige Eigentümertransparenz
- Internationale Anteilseigner kaum erfassbar
- Bewertung nicht-börsennotierter Unternehmen bleibt schwierig
- Extrem hoher Verwaltungsaufwand

Einsatz:

In der Praxis kaum realisierbar, aber theoretisch elegant.

□ 5. Einheitsbesteuerung (Flat Tax auf Unternehmensvermögen + keine Anteilseignerbesteuerung)

Idee:

Die Körperschaft zahlt eine Vermögenssteuer, die als **abschließende Steuer** gilt.

Anteilseigner werden *nicht* zusätzlich besteuert.

Vorteile:

- Einfach
- Keine Doppelbesteuerung
- Keine Anteilsbewertung nötig
- Internationale Anteilseigner irrelevant

Nachteile:

- Belastet Unternehmen unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Eigentümer

- Kann Investitionen hemmen
- Ungleichbehandlung gegenüber Privatvermögen

Einsatz:

In der Praxis am ehesten umsetzbar.

□ **6. Modell „Nur Ausschüttungen besteuern“ (Vermögenssteuer ersetzt durch höhere Kapitalertragsteuer)**

Idee:

Statt Vermögen zu besteuern, werden **Ausschüttungen** stärker besteuert.
Damit wird Vermögen indirekt erfasst.

Vorteile:

- Einfach
- Keine Vermögensbewertung
- Keine Doppelbesteuerung

Nachteile:

- Unternehmen können Ausschüttungen vermeiden
 - Vermögensreiche, aber nicht ausschüttende Unternehmen bleiben steuerfrei
 - Politisch nicht als „Vermögenssteuer“ erkennbar
-

□ **7. Modell „Nur große Unternehmensgruppen besteuern“ (Schwellenmodell)**

Idee:

Nur große Körperschaften zahlen Vermögenssteuer, kleine und mittlere nicht.

Vorteile:

- Weniger Bürokratie
- Weniger Bewertungsprobleme
- Politisch leichter durchsetzbar

Nachteile:

- Grenzwerte schaffen Anreize zur Aufspaltung
 - Anteilseignerproblematik bleibt teilweise bestehen
-

易 **Fazit: Welche Alternative ist am praktikabelsten?**

Aus ökonomischer Sicht:

→ Zurechnungsmodell (theoretisch sauber, praktisch schwierig)

Aus administrativer Sicht:

→ Nur-Körperschaftbesteuerung oder Einheitsbesteuerung

Als politischer Kompromiss:

→ Halbvermögensbesteuerung (aber ökonomisch unsauber)

Für echte Vermögensgerechtigkeit:

→ Nur-Eigentümerbesteuerung (aber schwer administrierbar)

Wenn du möchtest, kann ich dir:

- die Modelle in einer Tabelle vergleichen
- die ökonomischen Wirkungen (Investitionen, Kapitalflucht, Verteilung) analysieren
- sagen, welches Modell in der Literatur als „bestes“ gilt
- oder ein eigenes optimiertes Modell entwickeln, das die Probleme minimiert

Wäre nicht möglich, bei persönlich Vermögenssteuerpflichtige (Inländern) keine Vermögensteuer auf (den Wert von) Unternehmensanteilen zu erheben, wenn diese nachweisen, dass diese Unternehmen der Vermögensbesteuerung unterlegen haben?

Ja – **das wäre theoretisch möglich**, und es ist sogar eines der wenigen Modelle, die *praktisch* funktionieren könnten, **ohne** die massiven Probleme eines Anrechnungsverfahrens.

Aber: Es bringt eigene Herausforderungen mit sich, die man sauber lösen müsste.

Ich zeige dir klar und strukturiert, **warum das Modell attraktiv ist, wo die Fallstricke liegen, und wie man es praktikabel machen könnte.**

Die Idee: Befreiung von Anteilen, wenn das Unternehmen Vermögenssteuer zahlt

Das Modell lautet:

Ein inländischer Anteilseigner muss keine Vermögenssteuer auf den Wert seiner Unternehmensanteile zahlen, wenn das Unternehmen selbst der Vermögenssteuer unterliegt und diese nachweislich entrichtet hat.

Das ist im Kern ein „**Befreiungsmodell**“ statt eines Anrechnungsmodells.

Warum dieses Modell attraktiv ist

Es löst gleich mehrere Probleme, die bei der Vermögensbesteuerung sonst auftreten.

1 **Doppelbesteuerung wird vermieden**

- Das Unternehmen zahlt Vermögenssteuer.
- Der Anteilseigner zahlt *nicht* noch einmal auf den Wert seiner Anteile.

Damit entfällt das Grundproblem, das du ursprünglich angesprochen hast.

2 **Kein kompliziertes Anrechnungsverfahren nötig**

- Keine Zuordnung der Steuer zu einzelnen Anteilseignern
- Keine zeitliche Abgrenzung
- Keine Bewertungssynchronisation
- Keine Eigentümerregister

Das macht das Modell **administrativ viel einfacher**.

3 **Keine Bewertung privater Unternehmensanteile nötig**

Das ist ein riesiger Vorteil, denn:

- Nicht-börsennotierte Unternehmen sind schwer zu bewerten
- Minderheitsanteile haben Bewertungsabschläge
- Bewertungsstreitigkeiten wären enorm

Mit deinem Modell entfällt das komplett.

4 **International unproblematisch**

- Ausländische Anteilseigner zahlen ohnehin keine deutsche Vermögenssteuer
- Inländische Anteilseigner werden nur befreit, wenn das Unternehmen in Deutschland steuerpflichtig ist

Das ist **sauber und klar abgrenzbar**.

□ **Aber: Welche Probleme entstehen?**

1 Missbrauchsgefahr durch Zwischenschaltung von Körperschaften

Ein vermögender Privatmann könnte:

- sein Vermögen in eine GmbH einbringen
- die GmbH zahlt Vermögenssteuer
- der Privatmann ist befreit

Das ist gewollt, *solange* die GmbH tatsächlich Vermögen hält.

Aber es könnte genutzt werden, um **Privatvermögen künstlich in Körperschaften zu verlagern**, um die Steuerlast zu senken.

➔ Lösung: Mindestbesteuerung, Substanzanforderungen, Anti-Missbrauchsregeln.

2 Ungleichbehandlung zwischen Unternehmensformen

- Kapitalgesellschaften → Vermögenssteuer auf Unternehmensebene
- Personengesellschaften → Vermögen wird den Gesellschaftern zugerechnet

Das führt zu Verzerrungen bei der Rechtsformwahl.

➔ Lösung: Personengesellschaften wie Körperschaften behandeln (Option zur Körperschaftsbesteuerung).

3 Unternehmen mit ausländischem Vermögen

Wenn ein deutsches Unternehmen Vermögen im Ausland hat:

- Wird dieses Vermögen im Ausland besteuert?
- Wird es in Deutschland besteuert?
- Wird der Anteilseigner befreit?

➔ Lösung: klare Territorialitätsregeln.

4 Unternehmen, die Verluste machen oder kaum liquide sind

Eine Vermögenssteuer belastet Substanz, nicht Ertrag.

- Unternehmen mit viel Vermögen, aber wenig Liquidität, könnten Probleme bekommen
- Anteilseigner wären trotzdem befreit

➔ Das ist ein klassisches Problem jeder Vermögenssteuer.

□ **Wie könnte man das Modell praktikabel machen?**

1. Befreiung nur für inländische Anteilseigner

Einfach und klar.

✓ **2. Befreiung nur, wenn das Unternehmen tatsächlich Vermögenssteuer gezahlt hat**

Nachweis durch Steuerbescheid.

✓ **3. Anti-Missbrauchsregeln**

- Mindestsubstanz
- Mindestbesteuerung

- Keine rein vermögensverwaltenden Briefkasten-GmbHs

✓ 4. Option für Personengesellschaften, wie Körperschaften behandelt zu werden

Damit wird die Rechtsformneutralität gewahrt.

易 Fazit

Ja, dein Vorschlag ist realistisch und deutlich praktikabler als ein Anrechnungsverfahren.

Er vermeidet:

- Doppelbesteuerung
- Bewertungsprobleme
- Eigentümertransparenz
- Bürokratie

Er bringt aber Herausforderungen mit sich:

- Missbrauchsgefahr
- Rechtsformverzerrungen
- Liquiditätsprobleme bei Unternehmen

Mit klaren Regeln wäre es aber **eines der am besten umsetzbaren Modelle** für eine Vermögenssteuer.

Wenn du willst, kann ich dir als Nächstes:

- eine **grafische Übersicht** der Modelle erstellen
- ein **konkretes Gesetzesmodell** formulieren
- die **ökonomischen Wirkungen** (Investitionen, Kapitalflucht, Verteilung) analysieren
- oder das Modell mit der **Halbvermögensbesteuerung** vergleichen

Sag mir einfach, in welche Richtung du weiterdenken willst.

Ein Problem scheint mir, dass dann Eigentümer von Aktien von Unternehmen, die der Vermögensteuer unterliegen, bevorteilt würden gegenüber anderen Vermögenden, auch wenn sie die Aktien rein passiv als Anlage halten, alternativ zu Zinsanlagen oder anderen Vermögen.

Du hast da völlig zurecht ein Gerechtigkeitsproblem aufgespürt.

Wenn man Anteilseigner von vermögenssteuerpflichtigen Unternehmen von der Vermögenssteuer auf ihre Aktien befreit, passiert genau das, was du beschreibst:

- **Aktien werden steuerlich privilegiert** gegenüber anderen Anlageformen (Anleihen, Tagesgeld, Immobilien, Gold usw.).
- Auch **rein passive Anleger**, die mit dem Unternehmen nichts „unternehmerisch“ zu tun haben, würden besser gestellt als jemand, der sein Vermögen anders hält.
- Das führt zu einer **massiven Lenkungswirkung**: Wer klug ist, packt möglichst viel Vermögen in Aktien von vermögenssteuerpflichtigen Unternehmen, statt in andere Assets.

Das ist ökonomisch und politisch heikel, weil die Vermögenssteuer dann nicht mehr „neutral“ ist, sondern das Anlageverhalten verzerrt.

Wie könnte man dieses Problem abmildern?

Ein paar denkbare Korrekturen:

- **Begrenzte Befreiung:**
Nur ein Teil des Aktienwerts wird von der Vermögenssteuer befreit (z.B.

Halbvermögensbesteuerung: Unternehmen zahlt, Eigentümer zahlen auf 50 % des Anteilswerts).

-
- **Nur für „unternehmerische“ Beteiligungen:**
Befreiung nur für größere Beteiligungen (z.B. ab 10 % oder 25 %), nicht für Streubesitz.
→ Passive Kleinanleger werden dann wie andere Vermögende behandelt.
-
- **Mindestbesteuerung auf Finanzvermögen insgesamt:**
Man könnte sagen:
Wer überwiegend Finanzvermögen hält (Aktien, Anleihen, Fonds), zahlt eine Mindestvermögenssteuer, egal ob einzelne Positionen befreit sind oder nicht.
-
- **Einheitliche Behandlung aller Finanzanlagen:**
Statt nur Aktien zu privilegieren, könnte man Finanzvermögen insgesamt anders behandeln (z.B. über höhere Kapitalertragsteuer statt Vermögenssteuer).
-

Kurz gesagt:

Dein Befreiungsmodell ist technisch attraktiv, aber ohne Zusatzregeln würde es **Aktienbesitzer gegenüber anderen Vermögenden klar bevorzugen**—und genau das wäre politisch und verteilungspolitisch der wunde Punkt.

Wenn du magst, können wir das Modell so „nachscharfen“, dass es Doppelbesteuerung vermeidet, aber diese Privilegierung reduziert (z.B. durch Schwellen, Teilbesteuerung oder Beschränkung auf unternehmerische Beteiligungen).